

den sie dienen, disticirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinstaaaten bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Porto-Zahlung.

#### Art. 31.

Um in Bezug auf Porto-Freiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Porto-Freiheit haben.

Porto-Freiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privat-Personen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Porto-Freitritten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

#### Unrichtig geleitete Briefe.

##### Art. 32.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

#### Unbestehbare Briefe.

##### Art. 33.

Bei den unanbringlichen Brief-Postsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt ausgehen, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Einsendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie daselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Einsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

#### Reklamirte Briefe.

##### Art 34.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte ausgehen werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vvreinstän-